



Für eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen muss außer bei Sonderfürsorgeberechtigten immer das RF-Merkzeichen von der zuständigen Behörde (Versorgungsamt) zuerkannt worden sein, was eher selten der Fall ist.

#### Aus sonstigen sozialen Gründen werden:

- ❖ Empfänger von Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften;
- ❖ Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 I des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 II 1 Nr. 2 c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;
- ❖ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die aufgrund Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben;

befreit.

Das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen muss durch die Vorlage von Originalscheinen oder beglaubigten Kopien nachgewiesen werden. Die Beglaubigung muss durch Behörden, Gerichte, Notare oder eine **Verbraucherzentrale im Bereich des NDR** erfolgen.

Bei Eheleuten gilt die Befreiung eines Ehepartners auch für den anderen Ehepartner bzw. für den Partner bei eingetragener Lebenspartnerschaft.

**Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich!**

Sie sollten daher vorsorglich einen Befreiungsantrag stellen, wenn Sie Sozialleistungen bzw. die Zuerkennung eines RF-Merkzeichens beantragt, aber den Bescheid noch nicht erhalten haben.

Bitte denken Sie vor Ablauf eines gültigen Befreiungsbescheides an die erneute Beantragung!



Weitere Informationen und rechtliche Beratung erhalten Sie bei allen Verbraucherzentralen in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

**Servicetelefon** (keine Beratung)  
(0381) 208 70 50

**Beratungsstelle Rostock**  
Strandstraße 98, 18055 Rostock  
Fon (0381) 208 70 50, Fax (0381) 208 70 60

**Beratungsstelle Schwerin**  
Dr.-Külz-Straße 18, 19053 Schwerin  
Fon (0385) 591 81 10, Fax (0385) 591 81 20

**Beratungsstelle Stralsund**  
Frankenstraße 1-2, 18439 Stralsund  
Fon (03831) 289 26 10, Fax (03831) 289 26 20

**Beratungsstelle Neubrandenburg**  
Kranichstraße 4 A, 17034 Neubrandenburg  
Fon (0395) 568 34 10, Fax (0395) 568 34 20

**Beratungsstelle Güstrow**  
Mühlenstraße 17 (Eingang Baustr.), 18273 Güstrow  
Fon (03843) 465 397, Fax (03843) 466 941

**Beratungsstelle Wismar**  
Dr.-Leber-Straße 2  
Fon (0385) 591 81 10, Fax (0385) 591 81 20

**verbraucherzentrale**  
*Mecklenburg-Vorpommern*

**Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e.V.**  
Landesgeschäftsstelle

Strandstraße 98, 18055 Rostock  
Fon (0381) 208 70-0, Fax (0381) 208 70 30  
info@nvzmv.de, www.nvzmv.de

**verbraucherzentrale**

**Rundfunkgebühren**

**Was Sie wissen sollten**



So gut wie jeder Bürger wurde bereits mit dem Thema Rundfunkgebühren konfrontiert. Sie stellen die Basis der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks dar. Grundsätzlich besteht für alle Personen, die Rundfunkempfangsgeräte bereithalten eine Pflicht zur Entrichtung von Rundfunkgebühren. Grundlage hierfür ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Die Grundsätze der Gebührenpflicht und der Gebührenbefreiung stellen sich wie folgt dar.

## 1. Anmeldung und Gebührenpflicht

Eine Pflicht zur Anmeldung von Rundfunkgeräten und zur Zahlung von Rundfunkgebühren für diese Geräte besteht, wenn Rundfunkgeräte zum Empfang von Programmen bereitgehalten werden. Bereithalten bedeutet, dass ohne größeren Aufwand der Empfang von Programmen möglich ist. Ein z.B. im Keller abgestelltes funktionstüchtiges Rundfunkgerät wird daher regelmäßig als empfangsbereit angesehen.

Ob oder in welchem Umfang eine Nutzung erfolgt, ist unerheblich. Dass heißt z.B., dass eine bloße Urlaubsabwesenheit, nicht zum Wegfall der Zahlungspflicht führt.

**Anmeldung für den Privathaushalt**

Hier bitte das **Aktenzeichen** aus dem **GEZ-Schreiben** (10-stellige Nummer oberhalb Ihrer Anschrift) eintragen

Frau  Herr  Sind Sie bereits bei der GEZ gemeldet?  Nein  Ja

Name, Vorname (Umlaute ä, ö, ü, und ß bitte so schreiben: Häberle, Böhme, Hübner, Groß) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. tagsüber (Angabe freiwillig) \_\_\_\_\_ Vorwahl \_\_\_\_\_ Rufnummer \_\_\_\_\_

GEZ-Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Rundfunkteilnehmer-Nummer \_\_\_\_\_

Im Privathaushalt (Anschrift s.o.):

Radio seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

Fernsehgerät seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

Neuartiges Rundfunkgerät seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

In der Zweit- oder Ferienwohnung:

Radio seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

Fernsehgerät seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

Neuartiges Rundfunkgerät seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

Ferienwohnung / des Arbeitsplatzes (Straße, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

Am Arbeitsplatz:

Radio seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

Fernsehgerät seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

Neuartiges Rundfunkgerät seit \_\_\_\_\_ Monat Jahr

Wo werden die Geräte bereitgehalten?

Verm herkömmliche Rundfunkgeräte sind, ist die

durch Überweisung oder mit Zahlschein

Hinsichtlich der Gerätegebühren wird unterschieden nach folgenden Gerätearten:

- ❖ Geräte, die Radioprogramme empfangen (z.B. Radio, Radiowecker, Autoradios, Navi oder Handy mit Radiotuner),
- ❖ Geräte, die Programme aus dem Internet empfangen. Dies sind so genannte neuartige Rundfunkgeräte (z.B. PC, Handy, PDA mit Internetanbindung),
- ❖ Geräte, die Fernsehprogramme empfangen (z.B. Fernseher, PC mit Fernsehkarte, DVD-/Video-Rekorder mit Tuner)

### Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt für ein:

Radio	
Neuartiges Rundfunkgerät	<b>5,52 Euro</b>
Radio und neuartiges Rundfunkgerät	
Fernsehgerät	
Radio und Fernsehgerät	
Fernsehgerät und neuartiges Rundfunkgerät	<b>17,03 Euro</b>
Radio, Fernsehgerät und neuartiges Rundfunkgerät	



**An-/Abmeldeformulare sind bei der Verbraucherzentrale erhältlich.**

## 2. Gebührenbefreite Geräte

Die Pflicht zur Gebührenzahlung besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Gerät zum Empfang bereitgehalten wird. Diese Pflicht entfällt erst wieder mit dem letzten Tag des Monats, in dem Sie kein Gerät mehr zum Empfang bereithalten und dieses abgemeldet haben.

Zweitgeräte, die von Ihnen oder Ihrem Ehepartner bzw. von Partnern bei eingetragener Lebenspartnerschaft in der gleichen Wohnung bereitgehalten werden, bleiben gebührenfrei.

Geräte, die durch weitere Haushaltsangehörige (z.B. Kinder, Großeltern) bereitgehalten werden, müssen von diesen angemeldet werden und sind gebührenpflichtig, wenn deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz übersteigt.

In nichtehelicher Lebensgemeinschaft muss grundsätzlich jeder seine Geräte anmelden. Bei gemeinsam genutzten Geräten muss jedoch nur ein Partner anmelden und zahlen.

Geräte in einer weiteren Wohnung sind gebührenpflichtig, ebenso wie Geräte am Arbeitsplatz und in nicht ausschließlich privat genutzten Kfz. Ausgenommen hiervon sind Geräte, die ihrem Zweck nach tragbare Rundfunkgeräte sind bzw. wenn die Geräte über den Arbeitgeber angemeldet sind.

Die Abmeldung von Geräten sollte in nachweisbarer Form (z.B. mittels Einschreiben) geschehen. Die Abmeldungsgründe sollten überzeugend dargelegt werden.

## 3. Gebührenbefreiung von Personen

Für verschiedene Personengruppen sieht der Rundfunkstaatsvertrag die Möglichkeit vor, auf und ab Antrag von der Gebührenpflicht befreit zu werden.

### Aus finanziellen Gründen werden Empfänger:

- ❖ von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz;
  - ❖ von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung;
  - ❖ von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II, ohne Zuschläge nach § 24 SGB II;
  - ❖ von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
  - ❖ von Ausbildungsförderung nach dem BAföG, die nicht bei ihren Eltern leben;
- befreit.

### Aus gesundheitlichen Gründen werden:

- ❖ Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes;
  - ❖ Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung;
  - ❖ hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör, auch mit Hörhilfen, nicht möglich ist;
  - ❖ behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können
- befreit.